

Abg. Todt: Es handelt sich jetzt wohl hauptsächlich darum, daß ein Verfahren festgestellt werde, wie es in Beziehungen der vorliegenden Art im Allgemeinen angewendet werden soll. Denn was den concreten Fall anlangt, so kann ich bemerken, daß darüber Seiten der Regierung bereits Beschluß gefaßt und das, was hier in Frage ist, bereits als Unterlage eines Gesetzentwurfs angesehen worden ist, der, soviel mir bekannt ist, auch in der Bearbeitung begriffen ist. Was also auch in Bezug auf den vorliegenden Fall beschloffen werden mag, es scheint mir das nicht sehr wesentlich, vielmehr wird der Beschluß, den die Kammer jetzt fassen wird, hauptsächlich dazu dienen, dadurch ein allgemeines Verfahren festzustellen, da der Fall, der uns jetzt beschäftigt, wohl noch oft vorkommen wird.

Berichterstatter Abg. Hauswald: Dem Ausschuss kann es am Ende ganz gleich sein, ob diese Petition und mehrere von denjenigen, über welche ich noch Bericht zu erstatten habe, an den hier in dieser Kammer niedergesetzten Ausschuss abgegeben werden oder an die jenseitige Kammer gelangen. Es schien aber der Lage der Sache nach zweckmäßig zu sein, daß sie an die zweite Kammer gelangen, weil man voraussetzen kann, daß das darauf bezügliche Gesetz dort zunächst verathen wird.

Präsident Joseph: Die Deputation hat vorgeschlagen, die erwähnte Petition an die zweite Kammer behufs der Mittheilung an deren Deputation für die deutschen Grundrechte abzugeben. Die verschiedenen Meinungen anderer Redner sind nicht zu besondern Anträgen geziehen.

Vizepräsident Tzschucke: Ich stelle ausdrücklich den Antrag darauf, daß diese Petition an die Deputation der ersten Kammer abgegeben werden möge. Diese wird, wenn sie es für gut hält, später ohnehin alle bei ihr eingegangenen Petitionen an die zweite Kammer abgeben.

Präsident Joseph: Ich werde zunächst die Frage auf den Antrag der Deputation richten, und wenn derselbe abgelehnt werden sollte, auf den Antrag des Vizepräsidenten Tzschucke: Ist die Kammer gemeint, daß diese Petition an die zweite Kammer behufs der Mittheilung an deren Deputation für die deutschen Grundrechte abgegeben werde? — Wird mit 27 Stimmen verworfen.

Präsident Joseph: Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese Bittschrift dem Ausschusse für die Grundrechte in der hiesigen Kammer übergeben werde? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Hauswald: Einen ähnlichen Beschluß beantragt der Ausschuss hinsichtlich der folgenden Petition. Sie geht aus von der Gemeinde Griesbach bei

Zschopau von Karl Heinrich Weber und Genossen. Die Petenten bitten um die Minderung verschiedener Abgaben, welche sie an die Herrschaft zu Scharfenstein zu entrichten haben und deren Ueberweisung auf die Landrentenbank ihnen verweigert worden ist. Diese speciell aufgeführten Lasten sind folgende: „Holzschlagegeld, Spinngeld, Gefindegeld, Frohnen, Erbzinß, Hasenjagdgeld, Flachsgeld u. s. w.“ Diese Abgaben sind in der neuern Zeit zusammengezogen und ihnen unter dem Namen: „herrschaftliche Zinsen“ abverlangt worden. Sie bitten nun die Volksvertretung um Verwendung, daß diese Lasten erleichtert und wo möglich einige Berücksichtigung ihnen zu Theil werde. Der Ausschuss war der Ansicht, daß allerdings einige dieser Abgaben durch Einführung der Grundrechte beseitigt werden könnten, und beantragt deshalb ebenfalls, auch diese Petition an den Ausschuss für die Einführung der Grundrechte zu erweisen. Es versteht sich nun von selbst, daß nach dem bereits gefaßten Beschlusse diese Petition nun auch an den in dieser Kammer niedergesetzten Ausschuss abgegeben werden muß.

Präsident Joseph: Ist die Kammer mit dem Antrage auf Abgabe dieser Bittschrift an den Ausschuss für die Grundrechte in unserer Kammer einverstanden? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Hauswald: Ferner ist an den Ausschuss ein Gesuch der Hausbesitzer zu Kleinnaundorf Gotthelf Mißbach und Genossen um baldigste Aufhebung der Rittergutsgrundrechte und Gefälle abgegeben worden. Diese, in einem ganz eigenthümlichen Style abgefaßte Petition beginnt mit den Worten: „Obwohl die Aufhebung der deutschen Grundrechte und der ihnen entsprechenden Grundlasten von der Völkervertreterversammlung zu Frankfurt a. M. schon längst beschloffen und das hierüber abgefaßte Gesetz u. s. w.“ und kommt nur nach langen Umschweifen auf den Petitionsgegenstand zurück. Die Petenten führen an, daß sie Besitzer von Häuslernahrungen seien, welche früher als Wüsteneien zum Grundeigenthume des Ritterguts Kleinnaundorf bei Radeburg gehört haben, jetzt aber um einen entsprechenden Kaufpreis, den sie jedoch nicht näher angeben, von dem Besitzer des Ritterguts an sie und bezüglich ihre Vorbesitzer verkauft und ihnen überlassen worden seien. Außerdem seien ihnen noch Erbzinßen, Frohntage und von 100 Thalern 4 Thaler Lehngeld auferlegt worden. Sie behaupten nun, daß das Alles zusammen ein bei weitem zu hoher Kaufpreis sei, und stellen deshalb die Bitte: „Die Ständekammern des gegenwärtigen sächsischen Landtags wollen uns so bald wie möglich im Wege der Gesetzgebung nicht allein von den beiverzeichneten beschwerlichen Grundlasten, sondern auch von dem nicht minder drückenden Lehngelde zu 4 Thaler vom Hundert, welches auf jede Veräußerung auf den Todesfall oder unter Lebenden an das Rittergut Kleinnaundorf abentrichtet werden muß, befreien.“ Der Ausschuss war der Meinung, daß den Petenten eine wesentliche